



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

Satzung des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen „LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V.“
- b) Der LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen eingetragen.
- c) Sitz und Gerichtsstand sind Frechen.
- d) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. des Folgejahres.
- e) Der Verein führt folgendes Emblem, siehe Anlage 1.
- f) Der Name des Vereins - auch die Abkürzung und kennzeichnenden Teile des Namens - sowie das Emblem dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für Gewerbe und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. hinausgehende Verwendung des Namens und des Emblems bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- g) Die Vereinsfarben sind: Grün, Weiß, Gelb, Rot

§ 2

Zweck & Aufgaben

Zweck des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. ist

- a) die Durchführung eines Jahrestreffens der LEGO-Fans.
- b) die Planung und Durchführung von Ausstellungen mit dem Thema LEGO-Modellbau.
- c) jugendlichen LEGO-Modellbauern eine Möglichkeit geben, auf Ausstellungen mit auszustellen.
- d) die Förderung der Kreativität beim Bauen und Spielen mit Legosteinen.
- e) Wir wollen informieren, diskutieren, gegenseitig helfen, Gedanken und Wissen austauschen, gesellig beisammen sein.



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

- f) Unser Ziel ist es, den Modellbau mit LEGO® zu fördern und Nachwuchs zu gewinnen, sowie das klassische Spielen mit LEGO® als Spielzeug zu fördern und weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen.
- g) Der LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet und nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.
- h) Der LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- i) Die Finanzierung des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Spenden und, zu Kosten deckenden Zwecken, wie z. B. Organisation von Ausstellungen, durch den Verkauf von Souvenirs etc.
- j) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen auf Nachweis erstattet. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder oder anderer Vereinsangehöriger im Auftrag des Vorstandes werden an die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gekoppelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.
- b) fördernde Mitglieder
inländische und ausländische natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, welche die Ziele des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.
- c) Ehrenmitglieder
Mitglieder und Personen der Öffentlichkeit, denen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks verliehen wurde.



2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten.

- a) Bei natürlichen Personen sind der Vor- und Familienname, Anschrift und Beruf des Bewerbers anzugeben.
- b) Bei juristischen Personen sind, neben dem Namen der juristischen Person, der Vor- und Familienname, Anschrift und Beruf der vertretungsberechtigten Person/en anzugeben.
- c) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Bewerber erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung oder eine schriftliche Absage.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tode eines Mitgliedes, bei juristischen Personen mit Liquidation derselben.
- b) durch Austritt.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Empfangsberechtigt ist ausschließlich der Vorstand.

- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich dem Ansehen des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. in der Öffentlichkeit schadet. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen ist, ist die Berufung durch die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Legt der Betroffene keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Beruungsfrist wirksam.

- d) durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft.



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

- e) automatisch, sofern der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt, und die 2. Mahnung zur Zahlung des Selbigen verfristet ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche gegen den LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. teilzunehmen und Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. zu beziehen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. gefährden könnte. Sie haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben in Vereinsfragen den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- c) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Einzelmitglied	60€	Familie	100€
Schüler, Azubi	24€	Erwerbslose, Kleinrentner	24€

- d) Wird die Zahlung nicht bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitszeitpunkt geleistet, ruhen die Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges.
- e) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Die Stundung oder der Erlass von Beiträgen ist spätestens vier Wochen vor Fälligkeit unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der innerhalb vier Wochen über den Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet.
- f) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme.

§ 6

Organe des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V.

Die Organe des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

**§ 7****Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des Geschäftsjahres statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - wenn es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert und besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan erforderlich sind.
 - wenn die Berufung von einer Anzahl von Mitgliedern, die einem Drittel der Gesamtstimmzahl entspricht, unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 8**Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene ordentliche und / oder außerordentliche Mitgliederversammlung;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- d) Festsetzung der Beitragsordnung;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V.;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Die Aberkennung ist nur bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- h) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.

**§ 9****Einberufung der Mitgliederversammlung**

- a) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes zu richten (dies kann auch per Email erfolgen).
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Gründe für den Antrag sind mitzuteilen. Die Ergänzung ist von Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10**Beratung und Beschlussfassung**

- a) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Betrifft die Beratung und / oder Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, ist ein anderer Leiter zu wählen (z.B. bei Vorstandswahlen).
- b) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
- c) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem letzten Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- d) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht Zustandekommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 11**Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - der Vorsitzende,
 - der Kassenwart,



- der Schriftführer (gleichzeitig 1. stellvertretende Vorsitzende),
 - der Jugendwart (gleichzeitig 2. stellvertretende Vorsitzende).
- c) Der Vorstand kann eine erforderliche Anzahl von Beauftragten für spezielle Aufgaben bestimmen. Beauftragte haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimme.
- d) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
- f) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, ggf. im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nach den o. a. Regelungen einberufen werden muss.

§ 12

Vertretungsvorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein jeweils zu zwei Personen gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand gem. §26 BGB.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Führung seiner Geschäfte. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) die Berechtigung, einen ehrenamtlichen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen;
- b) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- c) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- d) die Erstellung des Jahresberichtes;
- e) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
- f) die Überprüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie deren Ausführung;



- g) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, sowie
- i) die Berufung weiterer Gremien.

§ 14

Kassenprüfer

- a) Die Kassenprüfung erfolgt ausschließlich durch einen unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Beisein zweier durch die Mitgliederversammlung zu bestimmender Vereinsmitglieder.
- b) Der Kassenwart muss zunächst dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich berichten und dann auf der Mitgliederversammlung seinen Bericht erläutern.

§ 15

Auflösung

- a) Der LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- b) Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte Vereinsvermögen an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe der Deutschen Krebshilfe in Bonn.
- c) Wird die Auflösung beschlossen, hat die Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Sie haben die Auflösung ordnungsgemäß, insbesondere nach den in der Satzung getroffenen Bestimmungen durchzuführen.

§ 16

Die Vereinsordnungsgewalt

Im Falle schuldhaften Verstoßes gegen

- die Bestimmungen dieser Satzung
- die in der Satzung bestimmten Vereinszwecke
- Anordnungen der Vereinsorgane



LEGO®

MODELLBAUFANS RHEINLAND e.V.

ist der Vorstand des Vereins berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die entsprechenden Mitglieder zu verhängen:

1. Verwarnung;
2. Sperre von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer von einem Jahr;
3. Bestimmung des Ruhens der Wählbarkeit für Vereinsämter des LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V.;
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt in dem LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V. zu bekleiden;
5. Aberkennung der jeweiligen Ehrenämter;
6. Ausschluss aus dem LEGO® Modellbaufans Rheinland e. V.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betreffenden Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Die Vorschrift über den Ausschluss eines Mitgliedes findet für die Ordnungsmaßnahmen entsprechende Anwendung.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten irgendwelche Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt, die Satzung behält damit ihre Gültigkeit. Redaktionelle Änderungen, die durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche Auflagen notwendig werden, kann der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind davon aber in geeigneter Weise zu informieren.

Stand: 03.08.2007